I. Standesvertretung

a) Kammergesetz für die Heilberufe (HKG)[1)]

i.d.F. vom 8. Dezember 2000
(Nds. GVBl. S. 301 – VORIS 21064 07 00 00 000 –)[2)],
zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2025
(Nds. GVBl. 2025 Nr. 31)

– Auszug –

Inhaltsübersicht

Erster Teil
Die Kammern

Erstes Kapitel
Allgemeine Vorschriften

§ 1 Kammern für Heilberufe

1) Dieses Gesetz dient auch der Umsetzung folgender EG-Richtlinien:
1. Richtlinie 93/16/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Erleichterung der Freizügigkeit der Ärzte und zur gegenseitigen Anerkennung ihrer Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise (ABl. EG Nr. L 165 S. 1),
2. Richtlinie 78/1026/EWG des Rates vom 18. Dezember 1978 für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Tierarztes und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr (ABl. EG Nr. L 362 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Richtlinie des Rates vom 4. Dezember 1990 (ABl. EG Nr. L 353 S. 73),
3. Richtlinie 78/686/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Zahnarztes und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr (ABl. EG Nr. L 233 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Richtlinie des Rates vom 4. Dezember 1990 (ABl. EG Nr. L 353 S. 73).
4. Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30. September 2005, S. 22; L 271 vom 16. Oktober 2007, S. 18; L 93 vom 4. April 2008, S. 28; L 33 vom 3. Februar 2009, S. 49; L 305 vom 24. Oktober 2014, S. 115; L 177 vom 8. Juli 2015, S. 60; L 268 vom 15. Oktober 2015, S. 35; L 95 vom 9. April 2016, S. 20), zuletzt geändert durch die Delegierte Richtlinie (EU) 2024/782 der Kommission vom 4. März 2024 (ABl. L, 2024/782, 31. Mai 2024).
5. Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9. Juli 2018, S. 25).

2) Neubekanntmachung des Kammergesetzes für die Heilberufe vom 8. Dezember 2000 (Nds. GVBl. Nr. 23/2000).

§ 2 Mitglieder der Kammern
§ 2a Freiwilliger Beitritt
§ 3 Vorübergehende und gelegentliche Berufsausübung im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs
§ 3a Einheitliche Stelle, Genehmigungsfiktion, Mitteilungspflicht
§ 4 Anmeldung bei der Kammer
§ 5 Meldungen der Kammern an andere Behörden und Freiwilligenregister
§ 6 Kammersatzung
§ 7 Finanzwesen
§ 8 Beiträge, Kosten

Zweites Kapitel
Aufgaben

§ 9 Aufgaben der Kammern
§ 10 Ethikkommission
§ 11 Schlichtungsstellen
§ 12 Versorgungseinrichtungen
§ 13 Besondere Sozialeinrichtung der Apothekerkammer
§ 14 Übertragener Wirkungskreis
§ 15 Auskunftspflichten gegenüber der Kammer

Drittes Kapitel
Organe

§ 16 Kammerversammlung und Vorstand
§ 17 Bildung der Kammerversammlung
§ 18 Wahlgrundsätze und Wahlverfahren
§ 19 Wahlkreise
§ 20 Zahl der Mitglieder der Kammerversammlungen
§ 21 Wählbarkeit
§ 22 Wahlordnungen
§ 23 Bildung von Gruppen
§ 24 Sitzungen der Kammerversammlung
§ 25 Aufgaben der Kammerversammlung
§ 25a Verhältnismäßigkeitsprüfung von Satzungen nach der Richtlinie (EU) 2018/958
§ 26 Bekanntmachung von Satzungen und Beschlüssen
§ 27 Ausschüsse der Kammerversammlung, Entsendung in Gremien

§ 28 Vorstand
§ 29 Aufgaben des Vorstandes
§ 30 Sitzungen des Vorstandes
§ 31 Vertretung der Kammer

B

Zweiter Teil
Berufsausübung

§ 32 Grundlagen der Berufsausübung
§ 33 Berufspflichten, Berufsordnung

Dritter Teil
Weiterbildung

Erstes Kapitel
Allgemeine Vorschriften

§ 34 Gebietsbezeichnungen, Teilgebietsbezeichnungen, Zusatzbezeichnungen
§ 35 Anerkennung
§ 36 Führen von Bezeichnungen
§ 37 Ermächtigung zur Weiterbildung, Zulassung von Weiterbildungsstätten
§ 38 Inhalt und Dauer der Weiterbildung
§ 39 Anrechnung von Weiterbildungszeiten
§ 40 Prüfungsverfahren
§ 41 Weiterbildungsordnungen

Zweites Kapitel
Ärztliche Weiterbildung

Erster Abschnitt
Spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin

§ 42 Weiterbildung in der Allgemeinmedizin
§ 43 Spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin
§ 44 Anrechnungen
§ 45 Zeugnis

Zweiter Abschnitt
Weiterbildung in Gebieten und Teilgebieten

§ 46 Gebiets- und Teilgebietsbezeichnungen

§ 47 Gebiet »Öffentliches Gesundheitswesen«
§ 48 Zulassung von Weiterbildungsstätten
§ 49 Ermächtigung zur Weiterbildung
§ 50 Dauer und Inhalt der Weiterbildung

Drittes Kapitel
Weiterbildung der Apothekerinnen und Apotheker

§ 51 Gebietsbezeichnungen
§ 52 Zulassung von Weiterbildungsstätten
§ 53 Inhalt der Weiterbildung

Viertes Kapitel
Tierärztliche Weiterbildung

§ 54 Gebiets-, Teilgebiets- und Zusatzbezeichnungen
§ 55 Zulassung von Weiterbildungsstätten
§ 56 Inhalt der Weiterbildung

Fünftes Kapitel
Zahnärztliche Weiterbildung

§ 57 Gebietsbezeichnungen
§ 58 Ermächtigung zur Weiterbildung, Zulassung von Weiterbildungsstätten
§ 59 Inhalt der Weiterbildung

Sechstes Kapitel
Psychotherapeutische Weiterbildung

§ 59a Gebiets-, Teilgebiets- und Zusatzbezeichnungen
§ 59b Ermächtigung zur Weiterbildung, Zulassung von Weiterbildungsstätten
§ 59c Inhalt der Weiterbildung

Vierter Teil
Berufsvergehen

Erstes Kapitel
Allgemeine Vorschriften

§ 60 Ahndung von Berufsvergehen
§ 61 Aussetzung, Bindungswirkung
§ 62 Subsidiarität

§ 63 Berufsgerichtliche Maßnahmen
§ 64 Rüge
§ 65 Verfolgungsverjährung
§ 66 Tilgung, Vernichtung von Unterlagen

Zweites Kapitel
Berufsgerichtsbarkeit

§ 67 Berufsgerichte, Gerichtshof für die Heilberufe
§ 68 Besetzung
§ 69 Vom Richteramt ausgeschlossene Personen
§ 70 Bestellung der Mitglieder
§ 71 Vertretung der Mitglieder
§ 72 Hinderung der Amtsausübung, Erlöschen des Amtes
§ 73 Geschäftsordnung, Geschäftsstelle, Kosten

Drittes Kapitel
Verfahrensvorschriften

§ 74 Ermittlungen
§ 75 Einstellung des Verfahrens
§ 76 Rügeverfahren
§ 77 Einspruch gegen eine Rüge
§ 78 Antrag auf Eröffnung des berufsgerichtlichen Verfahrens
§ 79 Eröffnung des berufsgerichtlichen Verfahrens
§ 80 Entsprechende Anwendung anderer Gesetze
§ 81 Hauptverhandlung
§ 81a Vorläufige Einstellung
§ 82 Entscheidung ohne Hauptverhandlung
§ 83 Berufung
§ 84 Wiederaufnahme des Verfahrens
§ 85 Kosten, Vollstreckung

Fünfter Teil
Datenverarbeitung, Aufsicht

§ 85a Datenverarbeitung und Auskunftspflichten
§ 86 Aufgaben der Aufsicht
§ 87 Aufsichtsbefugnisse

Sechster Teil
Schlussbestimmungen

§ 88 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Erster Teil
Die Kammern

Erstes Kapitel
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Kammern für Heilberufe

(1) In Niedersachsen bestehen als Berufsvertretung

1. der Ärztinnen und Ärzte die Ärztekammer Niedersachsen,
2. der Apothekerinnen und Apotheker die Apothekerkammer Niedersachsen,
3. der Tierärztinnen und Tierärzte die Tierärztekammer Niedersachsen,
4. der Zahnärztinnen und Zahnärzte die Zahnarztkammer Niedersachsen,
5. der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten die Psychotherapeutenkammer Niedersachsen.

(2) Die Kammern sind Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Sitz in Hannover. Sie sind dienstherrenfähig und führen ein Dienstsiegel.

§ 2
Mitglieder der Kammern

(1) Personen, die einen der in § 1 Abs. 1 genannten Berufe auf Grund einer Approbation oder Berufserlaubnis in Niedersachsen ausüben, sind Mitglieder der für ihren Beruf zuständigen Kammer. Dies gilt nicht, wenn Mitglieder der entsprechenden Kammer eines anderen Landes ihren Beruf in Niedersachsen nur vorübergehend und gelegentlich im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 ausüben. Eine Berufsausübung liegt bereits dann vor, wenn bei der Tätigkeit Kenntnisse und Fähigkeiten, die Voraussetzung für die Approbation oder Berufserlaubnis waren, eingesetzt werden oder auch nur eingesetzt oder mit verwendet werden können.

(2) Der für ihren Beruf zuständigen Kammer gehören auch Personen an, die einen der in § 1 Abs. 1 genannten Berufe ausüben dürfen, ihn aber nicht ausüben und ihre Hauptwohnung in Niedersachsen haben, bis sie auf ihre Mitgliedschaft schriftlich gegenüber der Kammer verzichten.

(3) Personen, die sich in Niedersachsen in der praktischen pharmazeutischen Ausbildung nach der Approbationsordnung für Apotheker befinden, sind Mitglieder der Apothekerkammer. Personen, die nach § 84 der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Verbindung mit § 27 des Psychotherapeutengesetzes noch nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten oder

II. Fürsorgeeinrichtungen

a) Leistungsordnung der Gehaltsausgleichskasse der Apothekerkammer Niedersachsen

Vom 12. Dezember 1968[1)]
in der Fassung des Änderungsbeschlusses vom 13. November 1996[2)3)]

§ 1

(1) Die Mittel der Gehaltsausgleichskasse werden im Haushaltsplan der Apothekerkammer gesondert ausgewiesen. Sie werden aus dem Beitragsaufkommen der Kammermitglieder bereitgestellt.

(2) Aus der Gehaltsausgleichskasse erhalten Apotheker und Apothekerassistenten, die bis zum 1.1.1996 die Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 und 2 erfüllt haben, Dienstalterszulagen.

§ 2

(1) Es werden Dienstalterszulagen gewährt.

1. Grundlage für die Berechnung der Zulagen ist das sozialversicherungspflichtige Einkommen aufgrund von Dienstverhältnissen in öffentlichen Apotheken in Niedersachsen.
2. Zulagen werden gewährt, wenn das Einkommen im Sinne von Ziff. 1.1 mindestens 50 Prozent des höchsten Tarifgehaltes (Spalte 1 des Bundesrahmentarifvertrages für Apothekenmitarbeiter) beträgt.

(2) Keine Zulagen werden gewährt,

1. für Vertretungen von weniger als 30 Tagen,
2. für mitarbeitende Ehegatten von Eigentümern und Pächtern
3. für Arbeitsverhältnisse von Verpächtern
4. für Zeiten des Erziehungsurlaubs.

1) Beschlossen auf der Sitzung der KaVers der ApK am 12. Dezember 1968 (gem. § 20 Abs. 1 des Kammergesetzes – B I a); genehmigt mit Erl. des MS vom 20. Januar 1969 (IV/A 2-41/60/7).

2) Die Beitrags- und Leistungsordnung der Gehaltsausgleichskasse wurde geändert durch die Beschlüsse der KaVers vom 18. November 1983 (407.1/408 – 41037/12), vom 15. November 1988 (407 – 41037/5), vom 15. März 1991, vom 8. November 1995 und vom 13. November 1996. Es handelt sich nunmehr um eine reine Leistungsordnung. (Mitteilungsblatt der Apothekerkammer Niedersachsen Heft 2/1989).
Die Kammerversammlung hat in ihrer Sitzung am 8. November 1995 beschlossen, die Gehaltsausgleichskasse für den weiteren Zugang zu schließen. Zulageberechtigt sind nur Kammermitglieder, die bis zum Jahresende 1995 Ansprüche erworben haben, d.h. das 11. Berufsjahr vollendet haben.
Die Kammer vollzieht damit eine Entwicklung anderer Kammern, die die Gehaltsausgleichskasse in den letzten Jahren geschlossen haben.

3) Der jeweils angesprochene Personenkreis bezieht sich auf weibliche und männliche Personen gleichermaßen.

(3) Die Zulagen werden gewährt nach Maßgabe der ordnungsgemäßen Meldung der Anspruchsberechtigten durch die Arbeitgeber. Ansprüche verjähren innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Voraussetzungen für die Gewährung der beantragten Zulagen.

§ 3

(1) Apotheker erhalten Dienstzulagen nach Vollendung des 11. Dienstjahres nach der Approbation[4]).

Diese betragen

bis zur Vollendung des 14. Dienstjahres	15 v.H.
bis zur Vollendung des 17. Dienstjahres	20 v.H.
bis zur Vollendung des 20. Dienstjahres	25 v.H.
bis zur Vollendung des 23. Dienstjahres	30 v.H.
und danach	35 v.H.

des Pflichtbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe des Beitragssatzes von 18,6 %, beschränkt auf Einkommen in Höhe des höchsten Tarifgehaltes 1994 (Spalte 1 des Gehaltstarifes des Bundesrahmentarifvertrages).

(2) Jeder Apothekerassistent erhält nach Vollendung des 15. Dienstjahres nach der pharmazeutischen Vorprüfung eine Dienstalterszulage. Diese beträgt

bis zur Vollendung des 17. Dienstjahres	10 v.H.
bis zur Vollendung des 20. Dienstjahres	15 v.H.
und danach	20 v.H.

des Pflichtbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe des Beitragssatzes von 18,6 %, beschränkt auf Einkommen in Höhe des höchsten Tarifgehaltes 1994 (Spalte 1 des Gehaltstarifes des Bundesrahmentarifvertrages). Dienstjahre nach dem 01.04.1995 bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt.

(3) Die Zulagen werden anteilig vierteljährlich gezahlt. Maßgebend sind die Einkünfte des Vorjahres (§ 2 Abs. 1 Nr. 2), für das I. Quartal die des vorvergangenen Jahres.

(4) Die Leistungsberechtigung ist nachzuweisen durch

1. Vorlage des Nachweises der Sozialversicherungsabgaben
2. oder durch Vorlage der Bescheinigung einer berufsständischen Altersversorgung über die Höhe der geleisteten Versorgungsabgaben
3. oder durch Vorlage der Lohnsteuerkarte in Ablichtung
4. bei unterjährigen Arbeitsverhältnissen in Niedersachsen durch Vorlage der Lohnsteuerkarte in Ablichtung.

(5) Unterjährige Arbeitsverhältnisse werden mit jedem vollen Kalendermonat der Betriebszugehörigkeit berücksichtigt.

---

4) Ab 1. April 1992 werden auch die Dienstjahre, die nach der Approbation in der ehemaligen DDR abgeleistet wurden, im Rahmen der Leistungsordnung der GAK berücksichtigt.

§ 4

(1) Zulagen werden nur gewährt, wenn der Antrag mit einem Nachweis gemäß § 3 Nr. 4 bis zum 1. April eines Jahres bei der Kammer eingegangen ist.

(2) Im Todesfall endet der Anspruch auf Zulagen.

§ 5

(1) Anrechnungsfähig sind Dienstjahre, die als Apotheker oder Apothekerassistent im Angestelltenverhältnis in öffentlichen Apotheken im Geltungsbereich in Deutschland abgeleistet wurden. Teilzeitarbeitsverhältnisse von weniger als 15 Wochenstunden bleiben von der Anrechnung ausgenommen.

(2) Von der Anrechnung ausgenommen sind ferner Ehegattenarbeitsverhältnisse.

(3) Zeiten der Arbeitslosigkeit, des Erziehungsurlaubs oder eines Teilzeitarbeitsverhältnisses von weniger als 15 Wochenstunden werden bis zu einer Gesamtdauer von drei Jahren auf die Dienstjahre angerechnet.

(4) Anrechnungsfähig sind auch Zeiten, die Apothekerassistenten zwischenzeitlich als Pharmazeutisch-technische Assistenten abgeleistet hatten.

§ 6

Die vorstehende Leistungsordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

e) Niedersächsisches Gesetz über die Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG)[1)]

Vom 8. März 2007
(Nds. GVBl. S. 111),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2019
(Nds. GVBl. S. 80)

– Auszug –

§ 1
Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für Verkaufsstellen, in denen an jedermann Waren verkauft werden, und für das gewerbliche Verkaufen von Waren an jedermann im unmittelbaren persönlichen Kontakt mit der Kundin oder dem Kunden.

(2) …

(3) …

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) [1]Verkaufsstellen sind Einrichtungen, in denen vn einer festen Stelle aus ständig Waren verkauft werden. [2]Dazu gehören außer Ladengeschäften aller Art auch Kioske.

(2) …

(3) …

§ 3
Allgemein zulässige Verkaufszeiten

(1) An Werktagen dürfen Waren ohne zeitliche Beschränkung verkauft werden.

(2) An Sonntagen und staatlich anerkannten Feiertagen dürfen Verkaufsstellen nur in den Ausnahmefällen der §§ 4 bis 5a geöffnet werden.

(3) [1]Am 24. und 31. Dezember ist die Öffnung ab 14 Uhr ausschließlich für Verkaufsstellen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a bis c und ausschließlich zu den dort genannten Zwecken der Verkaufsstelle zulässig. [2]Dies gilt, abweichend von § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1 und 4, auch, wenn diese Tage auf einen Sonntag fallen.

(4) Die bei Ende der zulässigen Öffnungszeit anwesenden Kundinnen und Kunden dürfen noch bedient werden.

1) Verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten vom 8. März 2007 (Nds. GVBl. S. 111).

§ 4
Sonn- und Feiertagsregelung

(1) An Sonntagen und staatlich anerkannten Feiertagen dürfen geöffnet werden

1. in der Zeit von 0 bis 24 Uhr
   a) Apotheken,
   1b-5 …

(2) Der Verkauf zu den gemäß Absatz 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 5 oder Satz 2 bestimmten Öffnungszeiten darf nur stattfinden, wenn die Öffnungszeiten im Eingangsbereich der Verkaufsstelle so angebracht worden sind, dass sie außerhalb der Verkaufsstelle lesbar sind.

§ 5
Ausnahmen von der Sonntagsregelung auf Antrag

(1) [1]Die zuständige Behörde kann auf Antrag zulassen, dass die Verkaufsstellen in der Gemeinde oder in Ortsbereichen über § 4 Abs. 1 hinaus an Sonntagen geöffnet werden dürfen, wenn dafür

1. ein besonderer Anlass vorliegt, der den zeitlichen und örtlichen Umfang der Sonntagsöffnung rechtfertigt,
2. ein öffentliches Interesse an der Belebung der Gemeinde oder eines Ortsbereichs oder an der überörtlichen Sichtbarkeit der Gemeinde besteht, welches das Interesse am Schutz des Sonntags überwiegt, oder
3. ein sonstiger rechtfertigender Sachgrund vorliegt.

[2]Nicht zugelassen werden dürfen Öffnungen für Palmsonntag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Volkstrauertag, Totensonntag und die Adventssonntage sowie für die staatlich anerkannten Feiertage und den 27. Dezember, wenn er auf einen Sonntag fällt. [3]In einer Gemeinde darf die Öffnung gemeindeweit für höchstens sechs Sonntage je Kalenderjahr zugelassen werden; dabei darf die Höchstzahl der Öffnungen in jedem Ortsbereich vier Sonntage nicht überschreiten. [4]Ist eine Gemeinde als Ausflugsort anerkannt, so erhöht sich die Höchstzahl nach Satz 3 Halbsatz 1 auf acht Sonntage. [5]Ist nur ein Ortsbereich als Ausflugsort anerkannt, so gilt diese höhere Höchstzahl nur für diesen Ortsbereich. [6]Die Öffnung darf für höchstens fünf Stunden täglich zugelassen werden, die außerhalb der ortsüblichen Gottesdienstzeiten liegen sollten.

(2) Anträge nach Absatz 1 Satz 1 können gestellt werden von der überwiegenden Anzahl der Verkaufsstellen in dem Gebiet, für das die Öffnung beantragt wird, und von einer sie vertretenden Personenvereinigung.

(3) [1]Die zuständige Behörde kann für Zulassungen nach Absatz 1 auf eine Jahresplanung hinwirken und Termine ortsüblich bekannt machen, bis zu denen Anträge gestellt sein sollten. [2]Sie macht die nach Absatz 1 erteilten Zulassungen unter Angabe der betroffenen Sonntage, der Gründe und der betroffenen Gebiete ortsüblich bekannt. [3]§ 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist anzuwenden.

(4) [1]Die zuständige Behörde kann, wenn dafür ein herausragender Anlass besteht, auf Antrag einer Verkaufsstelle zulassen, dass diese an einem Sonntag im Kalenderjahr geöffnet werden darf, ohne dass die Sonntagsöffnung auf die Höchstzahlen nach Absatz 1 angerechnet wird. [2]Absatz 1 Sätze 2 und 6 gilt entsprechend.

§ 5a

Ausnahmen von der Sonn- und Feiertagsregelung von Amts wegen

[1]Die zuständige Behörde kann zulassen, dass Verkaufsstellen in der Gemeinde oder in Ortsbereichen an Sonn- und Feiertagen geöffnet werden dürfen, wenn dies im dringenden öffentlichen Interesse erforderlich ist. [2]Die Zulassung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 6

Verkauf außerhalb von Verkaufsstellen

. . .

§ 7

Arbeitsschutz

(1) [1]An Sonntagen und staatlich anerkannten Feiertagen ist die Beschäftigung von Verkaufspersonal innerhalb der anerkannten Öffnungszeiten sowie für Vor- und Nachbereitungszeiten von täglich 30 Minuten, an jährlich höchstens 22 dieser Tage zulässig. [2]Dabei darf die Dauer der täglichen Arbeitszeit acht Stunden nicht überschreiten.

(2) [1]Verkaufspersonal, das an Sonn- und Feiertagen beschäftigt wird, hat Anspruch auf folgende Ausgleichszeiten:

1. Wenn die Beschäftigung länger als drei Stunden dauert, muss der Nachmittag eines Werktags derselben Woche in der Zeit ab 13 Uhr arbeitsfrei bleiben.

2. Wenn die Beschäftigung länger als sechs Stunden dauert oder die regelmäßige Arbeitszeit in den Fällen der Nummer 1 spätestens um 13 Uhr endet, muss ein ganzer Werktag derselben Woche arbeitsfrei bleiben.

3. Wenn die Beschäftigung weniger als drei Stunden dauert, muss an jedem zweiten Sonntag oder in jeder zweiten Woche ein Nachmittag ab 13 Uhr arbeitsfrei bleiben; anstelle des Nachmittags darf ein Vormittag eines Sonnabends oder eines Montags in der Zeit bis 14 Uhr arbeitsfrei gegeben werden.

[2]In den Fällen des Satzes 1 Nrn. 1 und 2 muss mindestens jeder dritte Sonntag arbeitsfrei bleiben.

(3) [1]Verkaufsstelleninhaber sind verpflichtet, ein Verzeichnis über Name, Tag, Beschäftigungszeit und -art des Verkaufspersonals zu führen, das an Sonn- und Feiertagen beschäftigt wird. [2]Das Verzeichnis ist zwei Jahre aufzubewahren.

(4) [1]Die zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 genehmigen. [2]Die Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten, Mitwirkungspflichten, Zuständigkeitsregelung

(1) [1]Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Inhaberin oder Inhaber einer Verkaufsstelle oder in den Fällen des § 6 als Gewerbetreibende oder Gewerbetreibender

1. entgegen § 3 Abs. 2 an Sonntagen oder staatlich anerkannten Feiertagen verkauft, ohne dass einer der in den §§ 4 und 5 genannten Ausnahmefälle vorliegt,
2. entgegen § 3 Abs. 3 am 24. Dezember in der Zeit ab 14 Uhr verkauft, ohne dass ein Ausnahmefall nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1Buchst. a bis c vorliegt,
3. an Sonn- oder Feiertagen gemäß § 4 Abs. 1 öffnet, ohne seine Öffnungszeiten gemäß § 4 Abs. 2 lesbar angebracht zu haben,
4. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 an Sonntagen oder staatlich anerkannten Feiertagen Verkaufspersonal außerhalb der zulässigen Betriebszeiten beschäftigt,
5. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 2 Verkaufspersonal an Sonntagen oder staatlich anerkannten Feiertagen länger als acht Stunden täglich beschäftigt,
6. entgegen § 7 Abs. 3 das dort genannte Verzeichnis nicht oder nicht richtig führt oder dieses Verzeichnis weniger als zwei Jahre aufbewahrt,
7. entgegen Absatz 2 Satz 1 den zuständigen Behörden die verlangten Auskünfte verweigert oder die angeforderten Unterlagen nicht vorlegt.

[2]Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zur Höhe von 15 000 Euro geahndet werden.

(2) [1]Verkaufsstelleninhaber und Verkaufspersonal sind verpflichtet, den zuständigen Behörden auf deren Verlangen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, soweit dies zur Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist. [2]Die Behörden können Maßnahmen anordnen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes sicherzustellen. [3]Die Beauftragten der Behörden sind berechtigt, die Verkaufsstelle während des Betriebs zu betreten und zu besichtigen. [4]Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) [1]Die Landesregierung wird ermächtigt, die Zuständigkeiten zur Durchführung dieses Gesetzes durch Verordnung zu regeln. [2]Dabei können einzelne Aufgaben auf die Gemeinden übertragen werden.

§ 9

Übergangsvorschriften

[1]Zulassungen, die nach § 5 Abs. 1 in der bis zum 30. Juni 2019 geltenden Fassung erteilt worden sind, sind unwirksam, soweit sie sich auf Sonn- und Feiertage nach dem 31. Dezember 2019 beziehen. [2]Für die Bestimmung von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen im Jahr 2019 ist § 5 in der bis zum 30. Juni 2019 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

Artikel 2

. . .

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2007 in Kraft.

f) Informations- und Behandlungszentren für Vergiftungen

Ab 1. Januar 1996 betreiben die Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein ein gemeinsames Giftinformationszentrum an der Universitätsklinik Göttingen.

Giftinformationszentrum-Nord (GIZ)-Nord
Gemeinschaftseinrichtung der Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen
und Schleswig-Holstein
Zentrum für Pharmakologie und Toxikologie
Georg-August-Universität Göttingen
Robert-Koch-Straße 40, 37075 Göttingen
Giftnotruf: (05 51)1 92 40
Tel.(05 51) 38 31 80
Fax (05 51) 3 83 18 51
E-mail: giz-nord.info@med.uni-goettingen.de
Internet: www.giz-nord.de

c) Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG)

in der Fassung vom 25. April 2007
(Nds. GVBl. S. 173),
zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016
(Nds. GVBl. S. 301)

§ 1
Verwaltungskosten

(1) [1]Für Amtshandlungen

1. in Angelegenheiten der Landesverwaltung und
2. im übertragenen Wirkungskreis der Gebietskörperschaften und anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts

werden nach diesem Gesetz Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, wenn die Beteiligten zu der Amtshandlung Anlass gegeben haben. [2]Kosten sind auch zu erheben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Amtshandlung gerichteter Antrag abgelehnt oder zurückgenommen wird.

(2) Wird aufgrund dieses Gesetzes eine Amtshandlung für gebührenpflichtig oder für gebührenfrei erklärt, so dürfen Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für dieselbe Amtshandlung nicht erhoben werden.

(3) Die Vorschriften dieses Gesetzes sind entsprechend anzuwenden, wenn nach anderen Rechtsvorschriften Kosten erhoben werden und nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 2
Gebührenfreie Amtshandlungen

(1) [1]Gebühren werden nicht erhoben für Amtshandlungen,

1. zu denen eine Landesbehörde oder in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Land, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr Dritten auferlegt oder in sonstiger Weise auf Dritte umgelegt werden kann,
2. zu denen eine Hochschule in staatlicher Verantwortung im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) oder eine Stiftung, die nach § 55 NHG Trägerin einer Hochschule ist, Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr Dritten auferlegt oder in sonstiger Weise auf Dritte umgelegt werden kann, oder
3. zu denen Kirchen einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten aufzuerlegen ist.

[2] Satz 1 Nr. 2 gilt nicht für Amtshandlungen einer unteren Bauaufsichtsbehörde.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

(3) Absätze 1 und 2 werden nicht angewendet

1. bei Amtshandlungen der Vermessungs- und Katasterverwaltung, einschließlich Amtshandlungen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes,
2. bei Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe (Widerspruch oder Beschwerde),
3. bei Amtshandlungen, zu denen ein nach den[1)] § 20 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zur Entsorgung verpflichteter Entsorgungsträger in Erfüllung dieser Aufgabe Anlass gegeben hat,
4. bei der Erhebung von Gebühren der wissenschaftlichen Bibliotheken des Landes Niedersachsen,
5. für die Übernahme radioaktiver Abfälle durch die Landessammelstelle für radioaktive Abfälle,
6. bei Amtshandlungen, die Anlagen betreffen, welche zur dauernden Lagerung radioaktiver Abfälle bestimmt sind oder bestimmt waren,
7. bei Amtshandlungen des Landesbetriebs Mess- und Eichwesen Niedersachsen.

§ 3
Gebührenordnungen

(1) [1]Die einzelnen Amtshandlungen, für die Gebühren erhoben werden sollen, und die Höhe der Gebühren sind in Gebührenordnungen zu bestimmen. [2]Für Auslagen gilt § 13 dieses Gesetzes.

(2) [1]Die Gebühren sollen den Aufwand der an der Amtshandlung beteiligten Stellen decken, der durchschnittlich für die Amtshandlung anfällt. [2]Sie sind nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes oder nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu bemessen.

(3) Enthält ein Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaft Vorschriften zu Gebühren, so sind die Gebühren in den Gebührenordnungen nach Maßgabe des Rechtsaktes und, soweit dieser es zulässt, ergänzend nach Maßgabe des Absatzes 2 festzusetzen.

(4) [1]Deckt eine bundesrechtlich geregelte Gebühr nicht den Aufwand (Absatz 2 Satz 1) oder ist für eine Amtshandlung die Erhebung einer Gebühr bundesrechtlich ausgeschlossen, so kann in der Gebührenordnung für diese Amtshandlung eine vom Bundesrecht abweichende Regelung getroffen werden. [2]Für die Erhebung einer nach Satz 1 geregelten Gebühr findet dieses Gesetz Anwendung, wenn nicht die Gebührenordnung bestimmt, dass das Verwaltungskostenrecht des Bundes anzuwenden ist.

(5) [1]Die gebührenpflichtigen Amtshandlungen und die Höhe der Gebühren sind in einer Allgemeinen Gebührenordnung zu bestimmen, die das Finanzministerium im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Ministerien erlässt. [2]Die zuständigen Ministerien werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium für bestimmte Verwaltungsbereiche besondere Gebührenordnungen zu erlassen, soweit eine Regelung in der Allgemeinen Gebührenordnung nicht erfolgt ist.

---

1) Redaktioneller Fehler des Gesetzgebers: dem.

§ 4
Berechtigter für die Kostenerhebung

(1) Das Aufkommen an Kosten steht der Körperschaft zu, deren Behörde oder Organ die Amtshandlung vornimmt.

(2) Das Finanzministerium kann im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien, auch in Bezug auf bundesrechtlich geregelte Kosten, durch Verordnung bestimmen, dass an den vereinnahmten Kosten diejenigen Körperschaften beteiligt werden, deren Dienststellen bei der Vorbereitung der Amtshandlung wesentlich mitgewirkt haben.

§ 5
Kostenschuldner

(1) [1]Kostenschuldner ist derjenige, der zu der Amtshandlung Anlass gegeben hat. [2]Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(2) Kosten einer Amtshandlung, die im förmlichen Verwaltungsverfahren vorgenommen wird, können durch Bescheid oder Beschluss einem anderen Beteiligten auferlegt werden, soweit er sie durch unbegründete Einwendungen oder durch Anträge auf Beweiserhebungen und Rechtsbehelfe verursacht hat, die ohne Erfolg geblieben sind.

§ 6
Entstehung der Kostenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Amtshandlung oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 7
Fälligkeit und Beitreibung

(1) Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) [1]Eine Amtshandlung kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. [2]Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 7a
Säumniszuschlag

(1) [1]Werden die Kosten nicht bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des rückständigen Betrages erhoben werden, wenn dieser 50 Euro übersteigt. [2]Für die Berechnung des Säumniszuschlages ist der rückständige Betrag auf 50 Euro nach unten abzurunden.

(2) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt

1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die für den Kostengläubiger zuständige Kasse oder Zahlstelle der Tag des Eingangs;
2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der für den Kostengläubiger zuständigen Kasse oder Zahlstelle der Tag, an dem der Betrag der Kasse oder Zahlstelle gutgeschrieben wird.

§ 8
Verjährung

(1) [1]Durch Verjährung erlischt der Kostenanspruch. [2]Das Gleiche gilt für den Erstattungsanspruch (§ 7 Abs. 2 Satz 2). [3]Was zur Befriedigung oder Sicherung eines verjährten Anspruchs geleistet ist, kann jedoch nicht zurückgefordert werden.

(2) [1]Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem die Kostenschuld entstanden ist. [2]Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre.

(3) [1]Durch Zahlungsaufforderung, durch Stundung und durch Rechtsbehelfe wird die Verjährung unterbrochen. [2]Mit Ablauf des Jahres, in dem die Unterbrechung endet, beginnt eine neue Verjährungsfrist.

§ 9
Bemessungsgrundsätze

(1) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch die Gebührenordnung ein Rahmen bestimmt, so hat die Behörde, soweit die Gebührenordnung nichts anderes vorschreibt, bei Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes für die einzelne Amtshandlung sowie den Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berücksichtigen.

(2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.

§ 10
Pauschgebühren

Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende Amtshandlungen kann auf Antrag für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht länger als ein Jahr, durch einen Pauschbetrag abgegolten werden; bei der Bemessung des Pauschbetrages ist der geringere Umfang des Verwaltungsaufwandes zu berücksichtigen.

§ 11
Billigkeitsmaßnahmen

(1) Kosten, die dadurch entstanden sind, dass die Behörde die Sache unrichtig behandelt hat, sind zu erlassen.

(2) [1]Die Behörde kann die von ihr festgesetzten Kosten stunden, wenn die sofortige Einziehung für den Schuldner mit erheblichen Härten verbunden ist und wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. [2]Sie kann die Kosten ermäßigen oder

von der Erhebung absehen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist.

(3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung

1. ganz oder teilweise abgelehnt,
2. zurückgenommen, bevor die Amtshandlung beendet ist,

so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht ein Antrag auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

(5) Das zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium bestimmen, dass für besondere Arten von Amtshandlungen eine Gebühr ganz oder teilweise nicht zu erheben ist, wenn die Erhebung der Gebühr unbillig ist oder dem öffentlichen Interesse widerspricht.

§ 12
Kosten der Rechtsbehelfe in gebührenpflichtigen Angelegenheiten

(1) [1]Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. [2]Soweit der Rechtsbehelf Erfolg hat, sind nur die Kosten für die vorzunehmende Amtshandlung zu erheben.

(2) [1]Wird eine Amtshandlung auf einen Rechtsbehelf hin, der nicht von dem Kostenpflichtigen eingelegt worden ist, im Widerspruchs- oder Beschwerdeverfahren oder durch gerichtliches Urteil aufgehoben, so ist eine bereits gezahlte Gebühr insoweit zurückzuzahlen, als sie die für eine Ablehnung des Antrages zu entrichtende Gebühr übersteigt. [2]Das Gleiche gilt, wenn ein Gericht nach § 113 der Verwaltungsgerichtsordnung die Rechtswidrigkeit der Amtshandlung festgestellt hat. [3]Die Zurückzahlung ist ausgeschlossen, wenn die Amtshandlung aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Antragstellers vorgenommen wurde.

§ 13
Auslagen

(1) [1]Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie, auch wenn die Amtshandlung gebührenfrei ist, zu erstatten; dies gilt nicht, wenn die Auslagen durch die Gebühr abgegolten werden. [2]Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind. [3]Zwischen Behörden werden Auslagen erstattet, wenn diese im Einzelfall 25 Euro übersteigen; dies gilt auch in den Fällen des Satzes 2 und auch zwischen Behörden desselben Rechtsträgers.

(2) [1]Für Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer Amtshandlung dem Grunde oder der Höhe nach nicht regelmäßig entstehen, können in den Gebührenordnungen Bestimmungen über Auslagen und deren Erhebung getroffen werden. [2]Die Gebührenordnungen können insbesondere vorsehen, dass bestimmte Auslagen mit der Gebühr abgegolten oder neben der Gebühr zu erstatten sind; aus Gründen der Vereinfachung können pauschalierte Auslagensätze bestimmt werden.